

## V e r o r d n u n g

über den Schutz von Landschaftsräumen im Bereich der Stadt Herzogenaurach

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt erläßt aufgrund der Art. 1, 2, 10 und 45 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 27. Juli 1973 (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1982 (BayRS 791-1-6-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 136), folgende mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 12.01.1987 Nr. 820-8623-g genehmigte Verordnung:

### § 1

#### Schutzzweck

Die in § 2 beschriebenen und abgegrenzten Landschaftsräume im Bereich der Stadt Herzogenaurach werden als Landschaftsschutzgebiete geschützt.

Die Inschutznahme bezweckt

- a) die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu gewährleisten, insbesondere Landschaftsschäden zu verhindern oder zu beheben,
- b) die Schönheit, Vielfalt oder Eigenart des Landschaftsbildes zu bewahren oder
- c) ihren besonderen Erholungswert für die Allgemeinheit zu erhalten oder zu verbessern.

### § 2

#### Schutzgegenstand

- (1) Die geschützten Landschaftsräume werden wie folgt beschrieben:

- Waldflächen

Tonwald, Birkenbühl, Hammerbacher Wald, Hohholz, Steinbacher Wald, Burgwald

- Täler

Welkenbachtal, Bimbachtal, Aurachtal, Schleifmühlbachtal, Litzelsbachtal, Weiherbachtal, Dambachtal sowie der Talraum südlich von Niederndorf, am Viehtriebberg, am Kuhwasen und am Kohlweiher

- sonstige Gebiete

Weiherkette nördlich und nordöstlich von Hammerbach  
Weiherkette nordwestlich von Welkenbach  
Weihergebiet zwischen Birkenbühl und Beutelsdorf  
Weihergebiet und Wald zwischen Haundorf und Beutelsdorf  
Weihergebiet südlich des Tonwaldes  
Weihergebiet nordöstlich von Niederndorf  
Gebiet östlich des Bebauungsplanes Nr. 28 "Hasengarten II"

- (2) Die Grenzen der geschützten Landschaftsräume ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M = 1 : 22 000 (Anlage) und M = 1 : 5 000, die Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M = 1 : 5 000. Sie wird beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Dienststelle Höchstadt sowie bei der Stadt Herzogenaurach archivmäßig verwahrt und kann dort während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

### § 3

#### Verbote

- (1) In den in § 2 genannten Landschaftsschutzgebieten ist es verboten, Handlungen und Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, den Naturhaushalt zu schädigen, die Landschaft zu verunstalten, den Naturgenuß oder den Erholungswert der Landschaft zu beeinträchtigen.
- (2) Insbesondere ist es verboten
- a) mit Kraftfahrzeugen außerhalb der hierfür zugelassenen Wege und Plätze zu fahren oder zu parken, sofern dies nicht im Rahmen einer zulässigen Grundstücksnutzung durch den Berechtigten (z.B. im Rahmen der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei oder bei Durchführung von Instandsetzungsarbeiten an Energieversorgungsanlagen, Einrichtungen der Bundespost und Bundesbahn sowie an Verkehrswegen) notwendig ist,
  - b) außerhalb hierfür zugelassener Plätze Wohnwagen aufzustellen, zu zelten oder Feuer anzumachen,
  - c) die Ruhe in der Natur durch Lärm oder durch Benutzung von Tonübertragungsgeräten, Tonwiedergabegeräten, Modellflugzeugen oder auf andere Weise zu stören,

- d) Wiesen, Feldraine, Hecken, Feldgehölze, Hänge oder ungenutztes Gelände abzubrennen,
- e) Hecken, Feldgehölze, Windschutzpflanzungen und Pflanzungen, die der Landschaftspflege dienen, zu beseitigen oder zu beschädigen, es sei denn, notwendige Pflegemaßnahmen machen es erforderlich,
- f) das Gelände zu verunreinigen.

#### § 4

##### Erlaubnispflicht

- (1) Der Erlaubnis des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt bedarf
  - 1. die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung aller baulichen Anlagen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Bayer. Bauordnung, auch wenn sie baurechtlich nicht genehmigungspflichtig sind,
  - 2. die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Freileitungen und Anlagen für das Fernmeldewesen oder für die Versorgung mit Energie einschließlich der Masten und Unterstützungen, Anlagen für die Wasserversorgung und Entwässerung sowie Anlagen der Bundesbahn,
  - 3. das Aufstellen von Ausstellungsgegenständen und von fliegenden Bauten im Sinne des Art. 85 Abs. 1 Bayer. Bauordnung,
  - 4. das Anlegen und die Änderung von Straßen, Wegen, Plätzen und Gräben,
  - 5. das Anlegen, die Änderung und die Nutzungsänderung von Stell- oder Parkplätzen für Kraftfahrzeuge, von Zelt- oder Campingplätzen, Sport-, Spiel- oder Badeplätzen oder von Plätzen zum Aufstellen von Wohnwagen,
  - 6. die Errichtung und Änderung von Einfriedungen, die keine baulichen Anlagen sind,
  - 7. die Anbringung von Bild- und Schrifftafeln, die nicht auf den Schutz der Landschaft hinweisen, als Orts- oder Warntafeln dienen, sich auf den Straßenverkehr beziehen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohn- oder Betriebsstätten darstellen,

8. wesentliche Änderungen in der Bepflanzung, insbesondere Rodungen, Beseitigungen von Baumgruppen, Hecken und Aufforstungen,
9. das Beseitigen von Findlingen, Felsblöcken, Tümpeln oder Teichen,
10. die Veränderung der Gewässer, der Ufer, des Grundwasserstandes oder des Zu- und Abflusses des Wassers,
11. die Zerstörung, Beschädigung, nachhaltige Störung oder Veränderung des charakteristischen Zustandes von Mager- und Trockenstandorten sowie von nachstehenden Naß- und Feuchtflächen:
  - Verlandungsbereiche von Gewässern mit Röhricht und Großseggenrieden,
  - Kleinseggensümpfe und Großseggenriede außerhalb von Verlandungsbereichen,
  - Flächen mit Schlenkenvegetation,
  - seggen- und binsenreiche Naß- und Feuchtwiesen,
  - Hochstaudenfluren,
  - Pfeifengrasstreuwiesen,

Art. 6 d Abs. 1 BayNatSchG bleibt unberührt.

- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das beabsichtigte Vorhaben dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft oder wenn durch Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes verhindert werden kann. Die Erlaubnis kann befristet oder widerruflich unter Auflagen oder Bedingungen erteilt werden.
- (3) Zuständig zur Erteilung der Erlaubnis ist das Landratsamt Erlangen-Höchstadt. Die Entscheidung über die Erlaubnis wird durch die Entscheidung über eine nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigung ersetzt; diese Entscheidung wird im Einvernehmen mit dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt getroffen; Art. 6 d Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG bleibt unberührt.

## § 5

### Ausnahmen

- (1) Keiner Erlaubnis nach § 4 bedürfen
  - a) die ordnungsgemäße land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich dem Umbrechen von Wiesen

zu Ackerland, soweit es sich nicht um Flächen im Sinne des Art. 6 d Abs. 1 BayNatSchG und Art. 62 des Bayer. Wassergesetzes handelt, sowie die Errichtung und Änderung von Weide- und Forstkulturzäunen,

- b) Maßnahmen der Flurbereinigung aufgrund der festgestellten Wege- und Gewässerpläne,
  - c) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
  - d) die Instandsetzung und Unterhaltung von bestehenden Energieversorgungs-, Wasserversorgungs- und Fernmeldeanlagen, von Einrichtungen der Bundesbahn, von bestehenden öffentlichen Verkehrswegen sowie die Unterhaltung von Gewässern, soweit die Unterhaltung in Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung erfolgt.
- (2) Bei Zweifeln über den Umfang der ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung sind die jeweiligen Fachbehörden zu hören.

## § 6

### Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bayer. Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung können gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiungen erteilt werden, wenn
- a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls Befreiungen erfordern oder
  - b) die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar ist oder
  - c) die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt Erlangen-Höchstadt, soweit sie nicht durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche behördliche Gestattung ersetzt wird. Diese nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen und das Landratsamt Erlangen-Höchstadt sein Einvernehmen erklärt.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50 000,-- DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. a mit Kraftfahrzeugen außerhalb der hierfür zugelassenen Wege und Plätze fährt oder parkt, sofern dies nicht im Rahmen einer zulässigen Grundstücksnutzung durch den Berechtigten notwendig ist,
  2. entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. b außerhalb hierfür zugelassener Plätze Wohnwagen aufstellt, zeltet oder Feuer anmacht.
  3. entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. c die Ruhe in der Natur durch Lärm oder durch die Benutzung von Tonübertragungsgeräten, Tonwiedergabegeräten, Modellflugzeugen oder auf andere Weise stört,
  4. entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. d Wiesen, Feldraine, Hecken, Feldgehölze, Hänge oder ungenutztes Gelände abbrennt,
  5. entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. e Hecken, Feldgehölze, Windschutzpflanzungen und Pflanzungen, die der Landschaftspflege dienen, beseitigt oder beschädigt, es sei denn, notwendige Pflegemaßnahmen machen es erforderlich,
  6. entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. f das Gelände verunreinigt,
  7. Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 Ziff. 1 bis 10 ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50 000,-- DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Maßnahme nach § 4 Abs. 1 Nr. 11 ohne die erforderliche Erlaubnis durchführt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die einstweilige Sicherstellung von geplanten Landschaftsschutzgebieten im Bereich der Stadt Herzogenaurach vom 20.01.1984 (Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt vom 26.01.1984 Nr. 4) außer Kraft.

Höchstadt/Aisch, 17.12.1986  
Landratsamt Erlangen-Höchstadt  
Dienststelle Höchstadt/Aisch

  
K r u g  
Landrat

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Schutz von Landschaftsräumen im Bereich der Stadt Herzogenaurach

Vom

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt erläßt auf Grund von Art. 10 Abs. 2 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1986 (GVBl S. 135), folgende mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom Az. genehmigte

V e r o r d n u n g :

§ 1

§ 2 Abs. 2 der Verordnung über den Schutz von Landschaftsräumen im Bereich der Stadt Herzogenaurach vom 17.12.1986 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt vom 22.01.1987) erhält folgende Fassung:

"Die Grenzen der geschützten Landschaftsräume ergeben sich aus der Schutzgebietsübersichtskarte M = 1 : 20 000, die als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Verordnung ist, und aus der Schutzgebietskarte M = 1 : 10 000.

Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M = 1 : 10 000.

Beide Karten werden beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Dienststelle Höchstadt, sowie bei der Stadt Herzogenaurach archivmäßig verwahrt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden."

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Höchstadt/Aisch,  
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

K r u g  
Landrat



Rechtsaufsichtlich genehmigt  
nach Maßgabe des Schreibens  
der Regierung von Mittelfranken  
vom 07.06.1993, 820-8623 ERH



**Verordnung zur 2. Änderung der Verordnung  
über den Schutz von Landschaftsräumen im Bereich der Stadt Herzogenaurach**

**vom 19.12.2005**

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt erlässt aufgrund von Art. 10 Abs. 2 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, der Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 975), folgende

**Änderungsverordnung:**

**§ 1**

§ 2 Abs. 2 der Verordnung über den Schutz von Landschaftsräumen im Bereich der Stadt Herzogenaurach vom 17.12.1986 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt vom 22.01.1987) erhält folgende Fassung:

„Die Grenzen der geschützten Landschaftsräume ergeben sich aus der Schutzgebietsübersichtskarte M = 1 : 10 000, die als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Verordnung ist.

Die Landschaftsschutzgebietskarte wird beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Dienststelle Höchstadt, sowie bei der Stadt Herzogenaurach archivmäßig verwahrt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.“

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Höchstadt/Aisch, den 11.01.2006  
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

  
Irlinger  
Landrat

**Verordnung**  
**zur 3. Änderung der Verordnung über den Schutz von Landschaftsbestandteilen im Bereich der Stadt Herzogenaurach**  
**vom 22.05.2015**

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt erlässt auf Grund von § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.01.2013 (BGBl. I, S. 95) i. V. m. Art. 51 Abs.1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-UG) und Art. 30 Abs.1 Nr. 9 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366) folgende Änderungsverordnung:

**§ 1 Änderung der Verordnung**

Die Verordnung über den Schutz von Landschaftsräumen im Bereich der Stadt Herzogenaurach vom 17.12.1986 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt vom 22.01.1987) wird wie folgt geändert:

Aus dem Geltungsbereich der Verordnung über den Schutz von Landschaftsräumen im Bereich der Stadt Herzogenaurach werden in der Gemarkung Herzogenaurach die Grundstücke Fl.Nrn. 610 (Teilfläche), 612 (Teilfläche) und 614 (Teilfläche) und in der Gemarkung Burgstall die Grundstücke Fl.Nrn. 3 (Teilfläche), 3/5 (Teilfläche), 3/8 (Teilfläche), 80/4 (Teilfläche) und 80/12 (Teilfläche), mit einem Gesamtumfang von ca. 1392 m<sup>2</sup> herausgenommen.

In den Geltungsbereich der Verordnung über den Schutz von Landschaftsräumen im Bereich der Stadt Herzogenaurach wird das Grundstück Fl.Nr. 58/1 (Flächengröße 1774 m<sup>2</sup>) in der Gemarkung Burgstall neu einbezogen.

Die Grenzen der Änderungsbereiche sind in den beiliegenden Detailkarten im Maßstab M = 1:2.500 eingetragen, die Bestandteile dieser Verordnung sind. Die Detailkarten werden beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt (Dienststelle Höchstadt/Aisch), sowie bei der Stadt Herzogenaurach, archivmäßig verwahrt.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt in Kraft.

Höchstadt a.d. Aisch, den 22.05.2015

Landkreis Erlangen-Höchstadt




Trithart

Landrat



**LEGENDE**

-  Gemarkungsgrenze, Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
-  Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung
-  Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG)



Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung über den Schutz von Landschaftsräumen im Bereich der Stadt Herzogenaurach vom 17. Dezember 1996, geändert am 22.05.2015 (3. Änderungsverordnung).

Langkreis Erlangen Hochstadt  
 Hörsrad a.d.Aisch, den 22.05.2015  
 Trittmart  
 Landrat

**STADT HERZOGENAU RACH**  
**LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET**  
 Änderung Ausschnitt Burgstall

maßstab: 1 : 2.500  
 datum: September 2005  
 TEAM 4 landschafts + ortsanlage  
 Guido Bauer / schmitt, robert enders  
 90851 Nuremberg / Kollmerstr. 45  
 0911 25112-0 Fax 3055349  
 www.team4-erlangen.de info@team4-erlangen.de

